



Landesbehindertenbeirat Brandenburg

Landesbehindertenbeirat Brandenburg c/o Store Anything,
Babelsberger Straße 16, 14473 Potsdam

Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung
Abteilung 4 „Verkehr“
z.H. Herrn Hartwig Rolf
Henning-von-Tresckow-Straße 2-8
14467 Potsdam

Per E-Mail

Potsdam, 01.03.2024

Neufassung der Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung für die Förderung von Investitionen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden des Landes Brandenburg – Teil kommunaler Straßenbau – (Rili KStB Bbg 2021)

Schreiben vom 06.02.2024

Sehr geehrter Herr Rolf,

der Landesbehindertenbeirat (LBB) Brandenburg bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Wir unterbreiten nachfolgende Änderungsvorschläge zur Neufassung der Richtlinie für die Förderung von Investitionen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden des Landes Brandenburg:

Vorbemerkung

Es ist dem LBB ein besonderes Anliegen, darauf hinzuweisen, dass eine Übermittlung des Richtlinienentwurfs ausschließlich in postalischer Form, wie sie hier der Fall war, **nicht barrierefrei** ist. An Anhörungsverfahren sind auch sehbehinderte und blinde Menschen beteiligt (so auch im LBB), deren Belange nicht vernachlässigt werden dürfen. Der LBB bittet daher in zukünftigen Anhörungsverfahren um Übermittlung der Dokumente in digitaler Form (und schlägt den Verzicht auf eine postalische Übersendung vor). Andere Landesministerien verfahren übrigens so.

1.1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Ziel der Richtlinie ist, die bestehenden verkehrswichtigen Verbindungen im Land Brandenburg an aktuelle und zukünftige Bedürfnisse anzupassen. Der LBB begrüßt die Einbeziehung der Belange von Menschen mit Behinderungen im Straßenverkehr. Allerdings genügt es nicht, Barrierefreiheit lediglich als anstrebenswert zu berücksichtigen. Vielmehr ist es nach Überzeugung des LBB notwendig, Maßnahmen konkret an die Belange von Menschen mit Behinderungen anzupassen. Der LBB fordert daher die Änderung des Wortlauts von Absatz 2 Satz 2 in diesem Sinne. Nur dann wird die persönliche Mobilität aller Menschen mit Behinderungen sichergestellt, wie in Artikel 20 der UN-BRK festgeschrieben.

2. Gegenstand der Förderung

Der Gegenstand der Förderung umfasst Maßnahmen für öffentliche Straßen, den Fuß- und Radverkehr sowie Strategien zur Verbesserung der Sicherheit vor Schulen und Kitas. Bei derartigen Maßnahmen ist eine bauliche Barrierefreiheit zwar zu berücksichtigen, dennoch ermöglicht die Richtlinie keine eigenständige Förderung eines barrierefreien Mobilitätskonzepts. Nach Auffassung des LBB ist diese Regelung ungenügend. Wir fordern, Barrierefreiheitskonzepte in die Förderung mitaufzunehmen. Die Notwendigkeit dafür erschließt sich zum einen aus der bislang unzureichenden selbstbestimmten Mobilität von Menschen mit Behinderungen im Straßenverkehr. Zum anderen sind Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit nicht nur notwendig für Kinder und Jugendliche vor Kitas und Schulen, sondern auch für Menschen mit Behinderungen an anderen Orten. In vielfältiger Weise beeinflusst eine mangelnde Barrierefreiheit im Straßenverkehr die tagtägliche Sicherheit dieser ebenfalls vulnerablen Personengruppe. Eine Erweiterung der Richtlinie durch ein barrierefreies Mobilitätskonzept bietet deshalb eine große Chance für eine verbesserte und sichere Mobilität.

4.2 Zuwendungsvoraussetzungen

Nicht nur in der Zuwendungsvoraussetzung für die Maßnahmen nach 2.1, sondern auch für die Maßnahmen nach 2.2 müssen die Belange von Menschen mit Behinderungen mitgedacht und umgesetzt werden. Demnach sollten auch hier bauliche Maßnahmen erst dann autorisiert werden, wenn die Barrierefreiheit eingehalten wurde. Ohne eine entsprechende Ergänzung wären Menschen mit Behinderungen bei Maßnahmen nach 2.2 benachteiligt.

Anlage 1: Behindertengerechte Baumaßnahmen

Der LBB fordert, wie bereits zu 1.1 Zuwendungszweck, dass die Belange von Menschen mit Behinderungen nicht nur berücksichtigt, sondern umgesetzt werden müssen. Dass Baumaßnahmen den Belangen von Menschen mit Behinderungen „möglichst weitreichend“ entsprechen sollen, genügt dem Anspruch der UN-BRK nicht.

Menschen mit Behinderungen wird mit solcher Beschränkung die **gleichberechtigte** Teilhabe an der Gesellschaft sowie ein **selbstbestimmtes** Leben verwehrt. Zur erforderlichen uneingeschränkten Umsetzung der Belange der Menschen mit Behinderungen bedarf es einer entsprechenden Präzisierung der Begriffsbestimmung.

Anlage 3:

Im Antrag auf Zuwendung soll das Ergebnis der Abstimmung zur Barrierefreiheit dargelegt werden. Dabei wird jedoch nicht deutlich, welche Akteure die Abstimmung vorgenommen haben. Dies gilt es, an geeigneter Stelle zu ergänzen. Außerdem schlägt der LBB vor, falls bisher nicht vorgesehen, dass die Kommunalen Behindertenbeauftragten mit in den Abstimmungsprozess einbezogen werden. Sichergestellt werden kann hierdurch eine umfassende Wahrnehmung der Belange der Menschen mit Behinderungen.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung (lbb.referat@sovd-bbg.de).

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Monika Paulat', with a stylized flourish at the end.

Monika Paulat
Vorsitzende